

per E-Mail

Wien, am 11. August 2009
GB. Zl. 945-10/110809/DR
StB: Zl. 946-15/584/2005

VfGH-Erkenntnis;

Wiederaufnahme bei Getränkesteuerverfahren in der Gastronomie

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Folge des EuGH-Urteils vom 9.3.2000 über die Gemeinschaftswidrigkeit der Getränkesteuer hatten die Gemeinden nach den in allen Landesabgabenordnungen enthaltenen sogenannten Rückzahlungssperren (Bereicherungsregelungen) die Verpflichtung, eine durch Einreichung der Erklärung über die Selbstberechnung festgesetzte Abgabe bescheidmäßig festzusetzen oder den Abgabenbescheid bescheidmäßig aufzuheben (abzuändern), jedoch gleichzeitig auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzahlen ist, weil die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist.

In der Folge dieser Rechtsnormen und des obzit. EuGH-Urteils musste die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Null festgesetzt werden und es war gleichzeitig über die Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten bescheidmäßig abzusprechen; diese sogenannten Nullfestsetzungen erwachsen großteils in Rechtskraft und wurden nur in wenigen Fällen gemeinsam mit der Abweisung einer Getränkesteuer-Rückzahlung angefochten.

Nunmehr sah das sogenannte Frankfurter EuGH-Urteil eine Gemeinschaftskonformität der Getränkesteuer auf Alkoholika insoweit vor, als sie in überwiegend Dienstleistungsbetrieben entgeltlich abgegeben wurden. Soweit Nullfestsetzungen gesondert oder gemeinsam mit der Abweisung der Getränkesteuer-Rückzahlung angefochten wurden und sich daher weiterhin im Verfahren befanden, kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz im Rahmen der Rechtsmittelentscheidung ihre Rechtsmeinung anstelle jener der Erstinstanz setzen, die Nullfestsetzung aufheben und gleichzeitig im Hinblick auf die Gemeinschaftskonformität der Getränkesteuer auf Alkoholika in Gast- und Restaurationsbetrieben etc. die Getränkesteuer-Rückzahlung als unbegründet abweisen.

Soferne jedoch die Nullfestsetzung in Rechtskraft erwachsen war, stand als verfahrenstechnische Maßnahme einzig und allein die rechtliche Möglichkeit einer Wiederaufnahme zur Diskussion. Dementsprechend gingen die Abgabenbehörden großteils daran, im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung des Frankfurter EuGH-Urteils ihre Abgabenverfahren wieder fortzuführen; in der Tiroler Abgabenordnung wurde § 226a determiniert, wonach eine Wiederaufnahme nach § 226 auch dann zulässig ist, wenn dem das Verfahren abschließenden Bescheid die Auslegung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zugrunde liegt, sich aus einer nachträglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes jedoch eine andere Auslegung seiner früheren Entscheidung ergibt und diese geänderte Auslegung einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Diese Gesetzesregelung wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2009, G 5,6/09-9, als verfassungswidrig aufgehoben und im Wesentlichen damit begründet, dass die im § 226a Tiroler Abgabenordnung vorgenommene Auslegung des Vorfragentatbestandes nicht dem im österreichischen Recht bisher üblichen Verständnis eines Wiederaufnahmegrundes entspricht.

Es ist daher in der Folge abzuwarten, inwieweit diese verfassungsrechtliche Entscheidung zur Tiroler Landesabgabenordnung auch Auswirkungen auf jene Abgabenverfahren haben wird, die bereits bei der Aufsichtsbehörden der Landesregierungen oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind und in

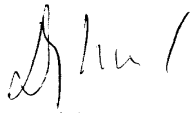
deren Rahmen auch die Frage einer Wiederaufnahme aufgrund eines EuGH-Urteils thematisiert wurde.

Sollte der Verwaltungsgerichtshof bzw. die Aufsichtsbehörden der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes folgen, würde dies in den einzelnen Abgabenverfahren nicht zu einer automatischen Rückzahlung der Getränkesteuer auf Alkoholika, sondern zu einer Prüfung führen, ob und inwieweit die Getränkesteuer auf die Konsumenten überwälzt wurde.

Es sollten daher die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes abgewartet werden; zu gegebenem Anlass werden Städtebund und Gemeindebund über das Ergebnis der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in den offenen Verfahren und über die weitere rechtliche Vorgangsweise informieren.

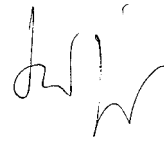
Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär



Dr. Robert Hink

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS